

# **Inneregemeinschaftlicher Handel**

## **EU-Mitgliedstaaten müssen Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer garantieren**

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Alfred Meyerhuber, Ansbach

**Ein deutscher Unternehmer, der vor einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer abfragt und dabei die Antwort „gültig“ erhält, darf auf die Seriosität seines ausländischen Geschäftspartners vertrauen. Das ist die positive Botschaft eines bislang wenig beachteten EuGH-Urteils zu einem lettischen Ausgangsfall.**

### **Das Urteil des EuGH nimmt die EU-Mitgliedstaaten in die Pflicht**

Nach Aussage des EuGH haben die Mitgliedstaaten ein legitimes Interesse daran, geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer finanziellen Interessen zu ergreifen, um Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaige Missbräuche zielgerecht verhindern zu können.

Sie sind jedoch auch verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen in das Register der Steuerpflichtigen zu garantieren, um ein ordnungsgemäß funktionierendes Mehrwertsteuersystem sicherzustellen. Die zuständige nationale Behörde hat daher die Steuerpflichtigeneigenschaft eines Antragstellers zu prüfen, bevor sie ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zuteilt (EuGH, Urteil vom 14.03.2013, Rs. C-527/11; Abruf-Nr. 131792).

Damit postuliert das höchste europäische Gericht eine rechtliche Garantiepflcht, die die EU-Mitgliedstaaten trifft: Jeder Mitgliedstaat muss den Steuerpflichtigen objektiv prüfen, bevor er ihm die USt-IdNr. erteilt.

### **Korrekte Steuerpflichtige genießen Vertrauensschutz**

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus zwingend, dass der inländische Steuerpflichtige Vertrauensschutz genießen muss, wenn er die so erteilte USt-IdNr. gewissenhaft, zeitnah und präzise im Rahmen seiner innergemeinschaftlichen Lieferung abfragt.

Diesem Steuerpflichtigen können dann nicht sogenannte „objektive Anhaltspunkte“ vorgehalten werden, die für den deutschen Steuerpflichtigen einen Rückschluss auf die Mehrwertsteuerhinterziehung im Ausland erzwingen würden. Denn diese Negativkriterien, die die Steuerfahndungen und Staatsanwaltschaften derzeit meinen als belastendes Material vorlegen zu können, mussten wiederum zwingend, nach der Rechtsprechung des EuGH, bereits von den nationalen Steuerverwaltungen geprüft worden sein, bevor die USt-IdNr. erteilt wurde.

Das bedeutet, dass zugunsten des deutschen Steuerpflichtigen eine positive Rückversicherung von der erteilten USt-IdNr. ausgeht und ausgehen muss. Jede andere Rechtsauffassung würde dieses EuGH-Urteil unterlaufen.

Auto - Steuern - Recht, Ausgabe 1 vom Januar 2014